



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:
FB Sport und Gesundheit

VORL.NR. 325/17

Sachbearbeitung:
Schädlich, Lara

Datum:
01.08.2017

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales	18.10.2017	ÖFFENTLICH

Betreff: Niederschlagswasser - Weiterberechnung der Gebühren an die Sportvereine
Bezug SEK: MP 10 - Sport und Gesundheit

Bezug:
Anlagen: Stellungnahme Stadtverband für Sport Ludwigsburg e.V.

Beschlussvorschlag:

- Die jährlich anfallende Niederschlagswassergebühr für verpachtete Sportflächen, wird gemäß der Regelungen zu den Nebenleistungen in den Pachtverträgen zzgl. der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer an die Pächter/Sportvereine berechnet. Bei der Weiterberechnung wird eine Vergünstigung von 19 % gewährt.
- Für die Jahre 2011 bis 2014 wird jeweils die für das Jahr 2015 anfallende (günstigere) Gebühr an die Pächter/Sportvereine weiterberechnet.

Sachverhalt/Begründung:

In seinem Urteil vom 11. März 2010 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg über eine Änderung bei der Abwassergebührenerhebung entschieden. Dies bedeutet, dass in Ludwigsburg die Abwassergebühren seit 2011 in die beiden Gebührenanteile Schmutz- und Niederschlagswassergebühr gesplittet werden. Dies ist auch in der vom Gemeinderat am 15.12.2011 beschlossenen Abwassersatzung der Stadt Ludwigsburg geregelt.

Bis einschließlich 2010 galt für die Berechnung der Abwassergebühr der sogenannte Frischwassermaßstab. Ab 2011 hingegen wird als Maßstab für die Schmutzwassergebühr der Frischwasserverbrauch und für die Niederschlagswassergebühr die Größe der versiegelten Flächen herangezogen.



Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke.

Um befestigte Flächen entsprechend ihres Abflussverhaltens zu berücksichtigen, wurden verschiedene Abflussfaktoren festgesetzt. Für die Ludwigsburger Sportflächen wurden gemeinsam mit Fachbereich Tiefbau und Grünflächen, der Stadtentwässerung Ludwigsburg (SEL) und dem FB 55 der Abflussfaktor 0 für Rasenplätze und 0,3 für Kunstrasenplätze festgelegt. Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich aus der entsprechenden Gewichtung der Quadratmeter eines Grundstücks mal dem Gebührensatz [€/m²].

1) Auswirkung auf die Sportvereine

Die Stadt Ludwigsburg hat mit den Sportvereinen Pachtverträge abgeschlossen. In diesen Pachtverträgen sind die Nebenleistungen wie folgt geregelt:

„Die Kosten für die Pflege der Grundstücksfläche und den Betrieb der Sportanlage mit Nebeneinrichtungen einschließlich der Kosten für Wasser, Abwasser, Müllabfuhr sowie andere Steuern, Gebühren und Beiträge und alle sonstigen Aufwendungen, die mit der Grundstücksfläche und der Sportanlage mit Nebeneinrichtungen zusammenhängen, sind vom Pächter zu tragen.“

Aus Sicht der Verwaltung, sind die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung Nebenleistungen und von den Pächtervereinen zu tragen, ebenso wie die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung.

Anmerkung: Der Fachbereich Liegenschaften stellt grundsätzlich ebenfalls die Niederschlagswassergebühr an die Pächter der von ihm verpachteten Flächen in Rechnung.

2) Weiterberechnung der Kosten

In den Jahren 2011 bis 2014 wurde seitens der Sportverwaltung versäumt, den Sportvereinen jährlich die Niederschlagswassergebühr weiter zu berechnen.

Der Fachbereich Sport und Gesundheit hat im Jahr 2015 in Abstimmung mit der SEL erstmals die Selbstauskunft zu den einzelnen Sportanlagen erteilt. Dazu gab es z.T. Vorort-Begehungen mit Vertretern des Fachbereichs Sport und Gesundheit, der SEL und der einzelnen Sportvereine. Für die 18 betroffenen Sportvereine ergab sich durch die erteilte Selbstauskunft eine Reduktion der jeweiligen Niederschlagswassergebühren, da einzelne Flächen, die sich in der Luftbildauswertung anders darstellten, durch die Selbstauskunft korrekt bewertet werden konnten.

Diese korrigierte Flächenerklärung hätte bereits mit Versand der Selbstauskunftsunterlagen im Jahr 2011 stattfinden können. Da dies ein Versäumnis der Verwaltung und nicht der Pächter/Sportvereine war, entschied die Verwaltung, die im Jahr 2015 auf Basis der Selbstauskunft festgestellte (günstigere) Gebühr – anstelle der ursprünglich auf Basis der Luftbildauswertung erhobenen (höhere) Gebühr – auch rückwirkend für die Jahre 2011 bis 2013 den Sportvereinen in Rechnung zu stellen.

Die rückwirkende Rechnungsstellung für mehrere Jahre sorgte bei den Sportvereinen z.T. für Unmut, da diese damit nicht gerechnet und dementsprechend keine Rücklagen gebildet hatten. Einige Vereine haben diese Rechnungen auf einmal beglichen, mit manchen Vereinen wurde eine Ratenzahlung vereinbart und vereinzelt Vereine baten um einen Mahnstopp bis dieses Thema politisch beraten sei.

3) Umsatzsteuer

Der BgA (Betrieb gewerblicher Art) „Sportstätte“ gestattet dem Verein vertraglich die Nutzung der Sportstätte für Vereinszwecke und erbringt damit eine einheitliche steuerpflichtige Leistung (lt. BFH-Urteil v. 31.05.2001, VR 97/98, BStBl. II S. 658; vgl. auch 4.12.11 Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE)). Diese Leistung ist zusammenfassend als steuerbar und steuerpflichtig (19% Umsatzsteuer) zu beurteilen. Dies bedeutet, dass die Verwaltung bei der Weiterberechnung der Niederschlagswassergebühr die Umsatzsteuer erheben musste.

Die Abwassergebühr selbst ist als öffentlich-rechtliche Gebühr frei von Umsatzsteuer, d.h. die Stadtentwässerung stellt der Stadt als Grundstückseigentümerin eine solche nicht in Rechnung. Die Umsatzsteuer fällt erst bei der Weiterberechnung aus oben genannten Gründen an.

Aufgrund der – im Vergleich zu den Jahren vor 2011 - erhöhten Belastung, durch die Splittung in Schmutz- und Niederschlagswassergebühr, und das „Auflaufen“ von Rechnungen aus vier Jahren, wurde für die Jahre 2011-2014 einen Rabatt in Höhe von 19% gewährt.

4) Finanzielle Dimension

Im Jahr 2015 bezahlte der Fachbereich Sport und Gesundheit für die Jahre 2011 bis 2014 an die SEL Niederschlagswassergebühren für die Sportanlagen in Höhe von insgesamt 92.572,56 €. Weiterberechnet wurden aufgrund der geänderten Flächenansätze die günstigeren Niederschlagswassergebühren in den Jahren 2011 bis 2013 und die dann reguläre Niederschlagswassergebühr des Jahres 2014. Insgesamt wurde den Sportvereinen somit 63.889,56 € in Rechnung gestellt.

Die Differenz aus Zahlungen an die SEL durch den Fachbereich Sport und Gesundheit und der Weiterberechnung an die Sportvereine beträgt 28.683,00 € (92.572,56 € abzgl. 63.889,56 €).

Der unter 3) dargestellte Rabatt in Höhe von 19 % beträgt für die Jahre 2011 bis 2014 insgesamt 12.139,02 € (19% von 63.889,56 €).

Addiert man diesen Rabatt (12.139,02 €) zu den Vergünstigungen aus den geänderten Flächenansätzen (28.683,00 €), so ergibt sich eine Summe von 40.822,02 €, die aus dem Budget des Fachbereichs Sport und Gesundheit getragen wurde.

Änderung des Gebührensatzes

Seit 01.01.2015 hat sich aufgrund einer neuen Gebührenkalkulation der Gebührensatz von 0,28 € pro m² auf 0,20 € pro m² verringert. Dadurch wird die Gesamtbelastung der Sportvereine reduziert. Im Vergleich mussten die Sportvereine in Summe für das Jahr 2014 noch **16.385,32 €** bezahlen – für das Jahr 2015 werden es nur noch **11.972,62 €** sein.

Die Niederschlagswassergebühren für die Jahre 2015 und 2016 wurden den Sportvereinen durch den Fachbereich Sport und Gesundheit noch nicht in Rechnung gestellt.

Belastung der Sportvereine

Durch die großen Flächen der Sportanlagen ist die Belastung der Sportvereine im Bereich Abwasser/Niederschlagswasser seit 2011 meist deutlich gestiegen, je nach Größe und Beschaffenheit der Erbbau- und Pachtflächen. Die SpVgg 07 Ludwigsburg trifft die größte Steigerung von 1.645 € an Abwassergebühren im Jahr 2010 auf 3.797 € an Schmutzwasser- plus Niederschlagswassergebühren im Jahr 2011.

5) Möglichkeiten des Umgangs mit der Niederschlagswassergebühr für verpachtete Sportflächen

a. Weiterberechnung der Niederschlagswassergebühr mit Vergünstigung

Die jährlich anfallende Niederschlagswassergebühr, wird gemäß der Bestimmungen zu den Nebenleistungen in den Pachtverträgen mit einer Vergünstigung von 19 % zzgl. der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer an die Pächter/Sportvereine berechnet.

Belastung für die Sportvereine in Summe für z.B. 2015: **11.972,62 €**

b. Weiterberechnung der Niederschlagswassergebühr ohne Vergünstigung

Die jährlich anfallende Niederschlagswassergebühr wird gemäß der Bestimmungen zu den Nebenleistungen in den Pachtverträgen in voller Höhe zzgl. der gesetzlich anfallenden

Umsatzsteuer an die Pächter/Sportvereine weiterberechnet.
Belastung für die Sportvereine in Summe für z.B. 2015: **14.247,42 €**

- c. **Weiterberechnung der günstigeren Niederschlagswassergebühr für die Jahre 2011 bis 2014**
Für 2011 bis 2014: An die Pächter/Sportvereine wird jeweils lediglich die im Jahr 2015 korrigierte, günstigere Gebühr weiterberechnet.
Belastung für die Sportvereine in Summe: **63.889,56 €**
- d. **Weiterberechnung der ursprünglichen Niederschlagswassergebühr für die Jahre 2011 bis 2014**
Für 2011 bis 2014: An die Pächter/Sportvereine wird jeweils die von der Stadtentwässerung Ludwigsburg erhobene und nicht korrigierte, höhere Gebühr weiterberechnet.
Belastung für die Sportvereine in Summe: **92.572,56 €**
- e. **Keine grundsätzliche Weiterberechnung der Niederschlagswassergebühr**
Die jährlich anfallende Niederschlagswassergebühr wird nicht weiterberechnet, sondern durch Mittel aus der Sportförderung der Stadt Ludwigsburg abgedeckt.
Belastung für die Stadt für 2011 bis 2016 in Summe: **116.517,80 €**
Belastung für die Stadt ab 2017 in Summe jährlich: ca. **11.972,62 €**

6) Fazit

Durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zur Splittung der Abwassergebühren in einen Schmutz- und einen Niederschlagswasseranteil am 11. März 2010, hat sich die Gebührensituation für alle Privatpersonen, Firmen und auch für Sportvereine geändert.

Die Stadt Ludwigsburg hat in den Pachtverträgen mit den Sportvereinen klare Regelungen zum Umgang mit den Nebenleistungen, welche auch bei einer Veränderung von Gebühren (z.B. durch gesetzliche Regelungen wie im Fall der gesplitteten Abwassergebühr) bestehen bleiben.

Um die Vereine nicht übermäßig zu belasten, schlägt die Verwaltung den oben beschriebenen Umgang mit einer 19% Rabattierung vor. Weiterhin schlägt die Verwaltung vor, die auf den Flächenkorrekturen basierende Niederschlagswassergebühr aus dem Jahr 2015 auch für die Jahre 2011-2014 anzusetzen.

Unterschrift:

Raphael Dahler

Finanzielle Auswirkungen?		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: rückwirkend: 40.822,02 EUR zukünftig: 2.274,80 € p.a.
Ebene: Haushaltsplan		
Teilhaushalt 55		Produktgruppe 4241

ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart FinHH: Ein-/Auszahlungsart Investitionsmaßnahmen Deckung	Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch												
Ebene: Kontierung (intern)													
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center; border-bottom: none;">Konsumtiv</td> <td colspan="2" style="text-align: center; border-bottom: none;">Investiv</td> </tr> <tr> <td style="width: 25%; border-top: none;">Kostenstelle</td> <td style="width: 25%; border-top: none;">Kostenart</td> <td style="width: 25%; border-top: none;">Auftrag</td> <td style="width: 25%; border-top: none;">Sachkonto</td> </tr> <tr> <td style="border-top: none;"></td> <td style="border-top: none;">34110010</td> <td style="border-top: none;"></td> <td style="border-top: none;"></td> </tr> </table>		Konsumtiv		Investiv		Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto		34110010		
Konsumtiv		Investiv											
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto										
	34110010												

Verteiler: D I, D II, D III, 20, 23, SEL, Ref. 05



LUDWIGSBURG

NOTIZEN